

Stadtverordnetenversammlung
SPD Fraktion
Herrn Schaaf
Erich- Kästner- Platz 1
03046 Cottbus

Datum
29.04.15

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2015
Mittagsversorgung in Kindertagesstätten**

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Schaaf,

Zeichen Ihres Schreibens

die Mittagsversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist eine Aufgabe nach § 3 KitaG zur Sicherung des Rechtsanspruchs für alle Kinder auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung.

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Zu Ihren Anfragen:

1. Inwieweit und aus welchen Gründen hält die Stadtverwaltung Cottbus das Urteil auf die Stadt Cottbus anwendbar?

Ansprechpartner
Herr Weiße

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Stadt Cottbus, da diese nicht Beteiligte des dortigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Eine Bewertung des Urteils wird bisher nicht vorgenommen, da der Rechtsstreit nicht abgeschlossen ist.

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2400

2. Inwieweit hält die Stadtverwaltung Cottbus die Höhe der ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten in der Stadt Prenzlau mit denen in der Stadt Cottbus vergleichbar?

Fax
0355 612-132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

Eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Regelungen zu ersparten Aufwendungen wird hier nicht vorgenommen, da keine vergleichbare Situation der Kindertagesstätten in den Städten Prenzlau und Cottbus besteht.

3. Auf Grund welcher Entscheidung der Stadtverwaltung Cottbus erfolgt nunmehr durch die Träger die Festsetzung eines Betrages von 1,70 €? (Bitte Entscheidung mit vollständiger und nachvollziehbarer Kalkulation der Antwort beilegen).

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Die 1,70 € in Höhe der häuslichen Ersparnis aus dem Urteil betreffs der Stadt Prenzlau tangiert die Stadt Cottbus nicht.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

4. Ab wann ist die Entscheidung zu 3. für die Träger verbindlich anzuwenden?

Erklärt sich aus 3.

www.cottbus.de

5. Wird es in dieser Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung zu einer weiteren Neuberechnung der ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsversorgung kommen?

In Vorbereitung einer neuen Finanzierungsrichtlinie (ohne Pauschalen) werden auch die Mittagsversorgung und die Berechnung der ersparten Eigenaufwendungen einen Schwerpunkt bilden.

6. Für den Fall, dass eine Neuberechnung geplant ist, besteht die Absicht diese auch rückwirkend zur Anwendung zu bringen?

Eine neue Finanzierungsrichtlinie wird in die Zukunft gerichtet und nicht rückwirkend angewandt.

7. Laut KitaG wird Zuschuss zum Essen in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen von der Stadtverwaltung errechnet. Wie erklärt es sich vor diesem Hintergrund, dass die Kitas in Cottbus für die Mittagessenversorgung unterschiedliche Preise verlangen?

Das zu entrichtende Essengeld ist ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen - § 17 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. KitaG.

Folglich ist nachvollziehbar, dass der Endpreis des Mittagessens bei verschiedenen Anbietern unterschiedlich hoch ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Berndt Weiße